

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Fussweglinien für das Ulmenweglein**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das **Ulmenweglein** werden Bau- und Fussweglinien *endgültig*
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für die Bau- und Fussweglinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5060* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Hardrain Kehrplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Gellertstrasse.

2. Breite des Fussweges und dessen Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 12.00 m und variabel.
- b) Zwischen den Fussweglinien: 3.00 m.
- c) Vorgärten, links: 3.00 m; rechts: 6.00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 27. August 1968 massgebend.

- II. Das Ulmenweglein wird als Hauptfussweg bezeichnet, es darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung des Fussweges bestimmt.

Der Fussweg ist dem Fahrverkehr entzogen; er gilt nicht als eine Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **27. Mai 1969**



Verzeichnis der berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion V

Parzelle	1985 ²	Wohngenossenschaft Gellertstrasse
	1061 ⁵	Wohngenossenschaft Gellertstrasse
	1919 ³	Wohngenossenschaft Gellertstrasse
	33 ³	De Bary & Co. AG
	34 ²	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	45 ²	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	46 ²	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	119 ²	Felix F. Musfeld-Dahler und Hanspeter Musfeld-Mettenberger
	365 ⁴	F. Musfeld AG
	366 ³	F. Musfeld AG
	370 ³	F. Musfeld AG
	371 ³	F. Musfeld AG
	1209 ¹	F. Musfeld AG
	88 ²	Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EW)

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Ulmenweges und die Baulinie der Gellertstrasse werden aufgehoben.

Die Bau- und Strassenlinie der Gellertstrasse ist nach Plan zu ergänzen.

N. B. Die Pläne Nr. 5060 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Hardrain**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Hardrain werden Bau- und Strassenlinien *endgültig*
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom
Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten
und mit der *Inventarnummer 5060* versehenen *Pläne* sowie
die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstim-
mende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Kehrplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Scherkesselweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18.00 m und 24.00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 8.00 m
(Kehrplatz: 16.00 m und 19.00 m).
- c) Vorgärten, links: 5.00 m; rechts: 5.00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 28. Au-
gust 1968 massgebend.

- II. Der Hardrain wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beid-
seitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse be-
stimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Stras-
senlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **27. Mai 1969**



Verzeichnis der berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion V

- Parzelle 2271 Hans M. Nufer-Kern
- 622³ F. Musfeld AG
- 88² Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EW)

Die gelb punktierten Baulinien des Hardrains werden aufge-
hoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5060 können beim Baudepartement, Tief-
bauamt, Büro 206, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Scherkesselweg**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Scherkesselweg werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5060* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Hardrain.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Nationalstrasse N2 (Parzelle 1209¹).

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 6.00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 5.00 m und 3.00 m; rechts: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 16. März 1957 massgebend.

- II. Der Scherkesselweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf teilweise beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **27. Mai 1969**



Verzeichnis der berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion V

- Parzelle 622³ F. Musfeld AG
- 1209¹ F. Musfeld AG
- 1065² Kanton Basel-Stadt
- 2271 Hans M. Nufer-Kern

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Scherkesselweges werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5060 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro 206, eingesehen werden.